

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Brücken und Stauschleusen

Stand 09.02.2009

§ 1	Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages
(1)	Die Nutzung der Brücken und Stauschleusen gemäß Anlage 2 erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: HPA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere aber nicht ausschließlich Schiffs- und Bootsführer.
(2)	Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer zu Stande, der Vertrag über die Nutzung der Brücken mit der ersten mündlichen Anmeldung der Nutzung bei der HPA.

§ 2	Öffnungszeiten
(1)	Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Brücken und Stauschleusen sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.
(2)	Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.
(3)	Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3	Allgemeine Nutzungsregeln
(1)	Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist es untersagt, <ol style="list-style-type: none">1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;3. eine Brücke zu unterqueren, während sich das Hubteil in Bewegung befindet;4. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmern, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;5. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;6. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;7. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.
(2)	Die Nutzung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.
(3)	Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind bspw. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.
(4)	Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen.
(5)	Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Abs. 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Abs. 2 dieser AGB.

§ 4	Besondere Nutzungsregeln für Stauschleusen					
(1)	Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße <i>nicht überschreiten</i> :					
	Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Solltiefe (Soll) bei NN	Durchfahrts- höhe bei NN	Drempelhöhe BH bei NN
	Harburger Hafenschleuse	125,00	17,40	-6,00		
	Ernst-August Schleuse	85,00	11,60	-4,00	6,00	
	Tatenberger Schleuse	120,00	11,60	-3,70	7,65	-2,50
(2)	Beim Warten in der Schleuse oder vor den Brücken ist der Motor abzustellen.					

§ 5	Benutzungsentgelte
(1)	Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) der HPA auf Wunsch vorzulegen.
(2)	Für die Nutzung der beweglichen Brücken fällt nach Anlage 1 nur dann ein Entgelt an, wenn diese auf Anforderung des Nutzers außerhalb der Betriebszeiten (Anlage 2) geöffnet werden.
(3)	Zu Zwecken der Kulturförderung kann die HPA auf die Erhebung von Nutzungsentgelten verzichten.
(4)	Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
(5)	Für die Benutzung der Anlagen durch die Wasserschutzpolizei, durch den Zoll oder durch andere Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

§ 6	Zahlung des Benutzungsentgeltes
(1)	Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote), können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Jahreskarten können auch erworben werden bei der HPA, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und bei dem Landesbetrieb für Brücken, Straßen und Gewässer. Die Karten sind nicht übertragbar.
(2)	Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Die Zahlung für zu bestimmende Nutzungszeiträume (z.B. Woche, Monat, Quartal) kann auch durch Überweisung auf ein von der HPA zu benennendes Konto erfolgen. Das Entgelt für die Nutzung der Stauschleusen oder der beweglichen Brücken wird mit Zugang der Rechnung beim gewerblichen Nutzer fällig. Es ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der gewerbliche Nutzer in Verzug.
(3)	Die HPA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens aus einem anderen Rechtsgrund bleibt der HPA vorbehalten
(4)	Die Zahlungsverpflichtung des Nutzers gilt erst dann als erfüllt, wenn die HPA über den Betrag endgültig verfügen kann.
(5)	Der Nutzer ist zur Aufrechnung gegenüber der HPA nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
(6)	Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungsverzugs schuldet der gewerbliche Nutzer Mahnkosten in Höhe von 5 €, sofern er nicht nachweist, dass Aufwendungen nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

§ 7	<i>Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten</i>
	Die von der HPA, von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder von dem Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden gegenseitig anerkannt

§ 8	<i>Rückgabe und Erstattung</i>
(1)	Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.
(2)	Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die HPA keinen Ersatz.

§ 9	<i>Haftung</i>
(1)	Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
(2)	Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(3)	Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) haftet die HPA für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Etwas Ansprüche der Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
(4)	Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung der HPA erfasst sind.

§ 10	<i>Schlussbestimmungen</i>
(1)	Diese AGB sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg eingesehen sowie auf der Internetseite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden.
(2)	Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erfüllungsort sämtlicher nach diesen AGB zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 11	<i>In-Kraft-Treten</i>
	Die AGB treten am 1. Januar 2009 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung von Brücken und Schleusen.

*Hamburg Port Authority
Die Geschäftsführung*

Anlage 1: Nutzungsentgelte

		Nettopreis	Euro MwSt. 19 %	Bruttopreis
1	Nutzungsentgelte für Brücken und Schleusen			
1.1	Öffnen der beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit			
	Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde	47,00	8,93	55,93
1.2	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit			
1.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit mindestens	0,85	0,16	1,01
1.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	5,20	0,99	6,19
1.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge	16,00	3,04	19,04
	Einzelentgelt	1,35	0,25	1,60
	Jahresentgelt	13,45	2,55	16,00
1.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt	2,52	0,48	3,00
	Jahresentgelt	25,21	4,79	30,00
1.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit			
1.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähnen	16,00	3,04	19,04
1.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite) mindestens	0,60	0,11	0,71
1.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	16,00	3,04	19,04
1.3.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde Entgelte nach den Nummer 1.3.1 bis 1.3.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Entgelte, zu entrichten.	13,45	2,55	16,00
1.3.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, ist je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, jedoch eine Mindestentgelt für 2 Stunden.			
1.4	Ein Entgelt nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flussläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.			
1.5	Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltenpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.3 zu entrichten.			
1.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse ein Jahresentgelt je t Tragfähigkeit von	2,20	0,42	2,62
1.7	Entgelte werden nicht erhoben bei			
1.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen			
1.7.2	Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren			
1.7.3	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen			
1.7.4	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen			
1.7.5	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.			
1.8	Ein Entgelt für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.			

Anlage 2: Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Betriebsstelle	Betriebszeit	Öffnung während der Betriebszeit	Anmeldung
1	Kattwykbrücke	täglich Tag und Nacht durchgehend	täglich um 5.30, 8.00, 10.00, 12.00, 14.00, 16.00, 18.00, 20.00 und 22.00 Uhr. Von 22.00 - 5.30 Uhr auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Kattwyk Bridge oder Telefon: 040 / 753 55 71
2	Sperrwerk Estemündung	täglich von 6.00 - 22.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 10, Rufname: Este Lock oder Telefon: 040 / 7452240
3	Rethe-Hubbrücke	werktags von 7.00 - 22.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Rethe Bridge oder Telefon: 040 / 753 33 91
4	Reiherstieg-Klappbrücke	werktags von 7.00 - 18.00 Uhr (Montags bis Freitags darf während der Zeiten von 7.00 - 7.30 Uhr und von 16.15 - 17.15 Uhr die Brücke nicht geöffnet werden, da starker Berufsverkehr auf der Straße stattfindet)	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Rethe Bridge oder Telefon: 040 / 75 83 35
5	Lotsekanal Klappbrücke	Mo. - Fr. 6.00 - 16.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Harburg Lock oder Telefon: 040 / 42847 - 1351
6	Holzhafen Klappbrücke	Mo. - Fr. 6.00 - 16.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Harburg Lock oder Telefon: 040 / 42847 - 1351
7	Westliche Bahnhofskanal Klappbrücke	Mo. - Fr. 6.00 - 16.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Harburg Lock oder Telefon: 040 / 42847 - 1351
8	Sandtorhafen Klappbrücke	Mo. - Fr. 7.30 - 15.00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung	Im Ausnahmefall über Oberhafenamt
<p>Die Brücken werden nach § 24 (2) der Hafenverkehrsordnung während der Betriebszeit, also auch zu den vorgenannt bekanntgemachten Öffnungszeiten nur geöffnet, soweit es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.</p> <p>Außerhalb der Betriebszeit werden die Brücken unter lfd. Nr. 2 - 8 nur geöffnet, wenn das Fahrzeug gemäß §24 (2) der Hafenverkehrsordnung eine halbe Stunde vor Betriebsschluß gemeldet ist.</p>				
9	Harburger Hafenschleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Harburg Lock oder Telefon: 040 / 42847 - 1351
10	Ellerholzschleuse Reiherstiegschleuse Rugenberger Schleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Ellerholz Lock oder Telefon: 040 / 42847 - 4150
11	Ernst-August-Schleuse	vom 1.4. - 31.10.: Mo. - Do. 7.00 - 16.30Uhr, Fr. 7.00 - 17.30 Uhr Sa. 8.00, 10.00, 14.00 und 17.30 Uhr So. und Feiertags 10.00 und 18.00 Uhr vom 1.11. - 31.3.: Mo. - Sa. 7.00 - 16.30 Uhr	Die Anlage wird außerhalb der nebenstehenden Betriebszeit bedient, wenn das Fahrzeug spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss an der Schleuse angemeldet ist.	UKW - Funk Kanal 13, Rufname: Rethe Bridge oder Telefon: Rethe-Hubbrücke 040 / 753 33 91 oder Reiherstieg-Klappbrücke 040/75 83 35
12	Tatenberger Schleuse	vom 1.5. - 30.9.: täglich von 6.30 - 20.00 Uhr sowie So. und Feiertags und an Tagen vor So. und Feiertags von 6.30 - 21.00 Uhr vom 1.10. - 30.4.: täglich von 6.30 - 18.30 Uhr	Die Anlage wird außerhalb der nebenstehenden Betriebszeit bedient, wenn das Fahrzeug spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss an der Schleuse angemeldet ist.	Telefon: 040 / 780 87 610
<p>Nach § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung werden während der Betriebszeit die Schleusen auf Anforderung bedient, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.</p>				